

Wochenblatt für Wilsdruff, Tharandt, Nossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt für das Königliche Gerichtsamt Wilsdruff und den Stadtrath daselbst.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich zweimal, Dienstags und Freitags und kostet vierteljährlich 10 Mgr. — Inseratenannahme bis Montag resp. Donnerstag Mittag.

N. 83.

Dienstag, den 21. October

1873.

Bekanntmachung, die Interimsverwaltung der Amtshauptmannschaft zu Meißen betr.

Nachdem das Königliche Ministerium des Innern beschlossen hat, die Interimsverwaltung der Amtshauptmannschaft zu Meißen während der Theilnahme des Herrn Amtshauptmanns von Egidy am gegenwärtigen Landtage dem Herrn Regierungsrath von Hartmann zu übertragen und demgemäß das Nöthige verfügt worden ist, so wird Solches für Alle, welche mit gedachter Amtshauptmannschaft in geschäftlicher Beziehung stehen, hierdurch bekannt gemacht.

Dresden, den 15. October 1873.

Königliche Kreisdirektion.
von Konneritz.

Stenz.

Der Wilsdruffer Herbstmarkt soll in diesem Jahre
am 11. December

abgehalten werden.

Wilsdruff, den 17. October 1873.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

Auf Wunsch des Stadtverordneten-Collegiums erfolgt nachstehend schon jetzt die Veröffentlichung der Gründe, welche den Stadtrath zur Annahme der revidirten Städteordnung für unsere Stadt bestimmt haben.

Wilsdruff, den 17. October 1873.

Der Stadtrath.
Bürgermeister Adv. Ernst Sommer.

An
das Stadtverordneten-Collegium hier.

In seiner Sitzung vom 2. dieses Monates ist der Stadtrath bezüglich der Frage, welche Städteordnung für unsere Stadt anzunehmen sei, bei seinem früheren Beschlusse und wiederum mit vier gegen eine Stimme stehen geblieben und ist demnach das in den §§ 227, 228 und 229 der Städteordnung vorgeschriebene Verfahren einzuleiten gewesen.

Hierachtheilt der Stadtrath dem geehrten Stadtverordneten-Collegium die Gründe mit, aus welchen er in seiner Majorität dem jenseitigen Beschlusse nicht beitreten zu können geglaubt hat:

Daran, daß die revidirte Städteordnung, das Ergebniß zunächst des Strebens des allgemeinen sächsischen Städteages und alsdann der Regierung und der Majorität unserer Kammer, auch den Städten, welche sie annehmen, bei weitem mehr materielle und politische Rechte einräumt, als dieselben bisher genossen haben, dürfte wohl nicht gezwifelt werden können.

Es wird Niemand annehmen, daß unsere Regierung und mit ihr ein guter Theil unseres Volkes mit allen Kräften die Errichtung eines leeren Phantoms und eine Einrichtung angestrebt haben, welche die Bürger nicht vorwärts und damit ihnen nicht Vortheile brachte.

Wenn man ferner erwägt, daß mit der Revision der gesammten Gemeindegesetzgebung Gesetze für unser engeres Vaterland erlangt worden sind, die in dem größten Theile Deutschlands bereits Geltung haben;

wenn man erwägt, daß die Landbevölkerung, welche Manche gern als in politischer Einsicht hinter der der Städte zurückstehend bezeichnen, die neue Landgemeindeordnung als eine Errungenschaft begrüßt hat, trotzdem gerade dieser bei Durchführung derselben verhältnismäßig größere Opfer in materieller Beziehung erwachsen als den Städten;

wenn man erwägt, daß eine genaue Vergleichung der beiden Städteordnungen mit der Landgemeindeordnung ergibt, daß die

Competenz der Gemeindevorstände genau so weit geht, wie die der Bürgermeister für mittlere und kleine Städte, — nur die Verwaltung des Immobilienbrandcasenwesens haben letztere vor Ersteren voraus — daß Jonach sich eine Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte annimmt, in Wahrheit bereits dem Lande gleich stellt, somit stehen bleibt, während Andere vorwärts schreiten;

wenn man erwägt, daß durch Einführung der Städteordnung für mittlere und kleine Städte die Abhängigkeit der Stadt von der jeweiligen Amtshauptmannschaft wenn auch nicht in gleicher, doch in sehr ähnlicher Weise begründet wird, wie sie jetzt hier zwischen dem Stadtrathe und dem Königlichen Gerichtsamt bestanden hat, und dazu noch kommt, daß der geschäftliche Verkehr des Stadtrathes mit der Amtshauptmannschaft außerdem durch größere räumliche Entfernung erschwert wird;

wenn man erwägt, daß die materiellen Opfer, welche von einer Stadt, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte annimmt, verlangt werden, sich in Wahrheit und zwar ganz besonders unter den hier gegebenen tatsächlichen Verhältnissen völlig gleich mit denen herausstellen, wie weiter unten speziell dargelegt werden soll, welche die Einführung der revidirten Städteordnung verlangt, somit bei Annahme der Städteordnung für mittlere und kleine Städte man sich wohl Lasten aufzurütteln, ohne die gebotenen Hauptvortheile zu erringen;

wenn man erwägt, daß von den Städten unter 6000 Einwohnern, unter welchen sich auch solche befinden, welche bereits die volle Polizei, welche die Anderen jetzt erst erhalten sollen, ausüben, sich bereits 39 und darunter sogar einige, die an Einwohnerzahl Wilsdruff nachstehen, für Annahme der revidirten Städteordnung erklärt haben und man von den Vertretern dieser Städte wohl auch erwarten darf, daß sie bei ihren Abstimmungen das Interesse ihrer Mitbürger im Auge gehabt haben;

wenn man erwägt, daß bei denjenigen Städten, welche die Städteordnung für mittlere und kleine Städte angenommen haben, dieser Beschluß, wie der unterzeichnete Concipient dieses bei fast allen diesen Städten darthun kann, wohl gewiß dadurch zur Nothwendigkeit geworden ist, daß in jenen Städten nie oder nur höchst selten Juristen ihr bleibendes Domizil aufgeschlagen haben oder bereits der Bürgermeister ein Richtjurist ist, somit die Lasten der Anstellung eines juristisch gebildeten Bürgermeisters oder besoldeten juristischen Rathsmitgliedes sehr bedeutend hätten werden müssen;

wenn man ferner erwägt, daß ein Juristenumangel in Wilsdruff schon deswegen nicht leicht zu befürchten sein wird, weil wir ein groß-